

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Klassischer Archäologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene

Qualifikation der Studierenden im Bereich der Klassischen Archäologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. Im ersten Studienjahr des M.A.-Studiengangs wird die Denkmälerkenntnis erweitert und die Methodenkompetenz vertieft, anhand ausgewählter Fallbeispiele werden kulturhistorische Fragestellungen problematisiert. Im zweiten Studienjahr liegt der Schwerpunkt auf der archäologischen Praxis, die durch die Teilnahme an einer Exkursion und einer Lehrgrabung/einem Feldprojekt absolviert wird. Durch die M.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden komplexe Fragestellungen entwickeln und beantworten können sowie die Fähigkeit erworben haben, kulturhistorische Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Fachs zu beurteilen, um so im wissenschaftlichen Bereich tätig sein zu können.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Klassische Archäologie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A. -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Klassische Archäologie mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums sind im Rahmen der M.A.-Prüfung nachzuweisen. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb des Graecums wird im Umfang von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Klassische Archäologie gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

| Semester | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|----------|-----------|--|-------------|
| 1 | KLA-MA-15 | Vertiefung: Griechische Archäologie | 15 |
| 1-2 | KLA-MA-16 | Vertiefung: Antike Numismatik | 12 |
| | KLA-MA-18 | Vertiefung: Kulturkontakte - Kulturtransfer | 12 |
| 2 | KLA-MA-17 | Vertiefung: Römische Archäologie | 15 |
| | KLA-MA-20 | Archäologische Praxis I (Feldprojekt) | 6 |
| 3 | KLA-MA-19 | Importmodul: Alte Geschichte | 12 |
| | KLA-MA-21 | Archäologische Praxis II (Exkursion) | 12 |
| | KLA-MA-22 | Kolloquium | 6 |
| 4 | KLA-MA-23 | Prüfungsmodul: Master-Arbeit (20), mündliche Prüfung (10) | 30 |
| | | | 120 |

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Praktika/Feldprojekte
5. Exkursionen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Klassische Archäologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. bis 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) geforderten Lehrveranstaltungen für den M.A.- Studiengang Klassische Archäologie.
2. der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Klassische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Klassische Archäologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Klassische Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30.September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Klassische Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 die erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.07.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Im Master-Studiengang Klassische Archäologie kann die Profillinie „Museum & Sammlungen“ gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen der folgenden Tabelle A: „M.A. Klassische Archäologie“ oder aus allen der folgenden Tabelle B: „M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Museum & Sammlungen“ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M.A. Klassische Archäologie“

| Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|---|------------------|--|--------------------|
| 1 | KLA-MA-15 | Vertiefung: Griechische Archäologie | 15 |
| 1-2 | KLA-MA-16 | Vertiefung: Antike Numismatik | 12 |
| 2 | KLA-MA-17 | Vertiefung: Römische Archäologie | 15 |
| 3 | KLA-MA-18 | Vertiefung: Kulturkontakte – Kulturtransfer | 12 |
| 1-2 | KLA-MA-19 | Importmodul: Alte Geschichte | 12 |
| 2 | KLA-MA-20 | Archäologische Praxis I | 6 |
| 3 | KLA-MA-21 | Archäologische Praxis II | 12 |

| | | | |
|---|------------------|---|-----|
| 3 | KLA-MA-22 | Kolloquium | 6 |
| 4 | KLA-MA-23 | Prüfungsmodul Master-Arbeit (20 ECTS-Punkte), mündliche Prüfung (10 ECTS-Punkte) | 30 |
| | | | 120 |

Tabelle B: M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie „Museum & Sammlungen“

| Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|---|------------------|---|--------------------|
| 1 | KLA-MA-15 | Vertiefung: Griechische Archäologie | 15 |
| 1-2 | KLA-MA-16 | Vertiefung: Antike Numismatik | 12 |
| 2 | KLA-MA-17 | Vertiefung: Römische Archäologie | 15 |
| 3 | KLA-MA-18 | Vertiefung: Kulturkontakte – Kulturtransfer | 12 |
| 3 | KLA-MA-22 | Kolloquium | 6 |
| 4 | KLA-MA-23 | Prüfungsmodul Master-Arbeit (20 ECTS-Punkte), mündliche Prüfung (10 ECTS-Punkte) | 30 |
| 1-2 | MA-MuSa-01 | Museumsgeschichte und -theorie | 9 |
| 2-3 | MA-MuSa-02 | Studienprojekt Museum & Sammlungen | 12 |
| 3 | MA-MuSa-03 | Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext | 9 |
| | | | 120 |

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. ³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

“²Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch getroffen werden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

„¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- Das erfolgreiche Erbringen von 84 ECTS-Punkten aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Modulen KLA-MA-15 bis KLA-MA-21 (ohne die Module Kolloquium und Prüfungsmodul) bzw. für den Fall der Wahl des Profilsbereichs „Museum & Sammlungen“ das erfolgreiche Erbringen der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Tabelle B genannten Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS) anstelle der Module KLA-MA-20 (6 ECTS), KLA-MA-19 (12 ECTS) und KLA-MA-21 (12 ECTS).
- Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

Tübingen, den 19.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 die erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.07.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Im Master-Studiengang Klassische Archäologie kann die Profillinie „Museum & Sammlungen“ gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen der folgenden Tabelle A: „M.A. Klassische Archäologie“ oder aus allen der folgenden Tabelle B: „M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Museum & Sammlungen“ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M.A. Klassische Archäologie“

| Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|---|------------------|--|--------------------|
| 1 | KLA-MA-15 | Vertiefung: Griechische Archäologie | 15 |
| 1-2 | KLA-MA-16 | Vertiefung: Antike Numismatik | 12 |
| 2 | KLA-MA-17 | Vertiefung: Römische Archäologie | 15 |
| 3 | KLA-MA-18 | Vertiefung: Kulturkontakte – Kulturtransfer | 12 |
| 1-2 | KLA-MA-19 | Importmodul: Alte Geschichte | 12 |
| 2 | KLA-MA-20 | Archäologische Praxis I | 6 |
| 3 | KLA-MA-21 | Archäologische Praxis II | 12 |

| | | | |
|---|------------------|---|-----|
| 3 | KLA-MA-22 | Kolloquium | 6 |
| 4 | KLA-MA-23 | Prüfungsmodul Master-Arbeit (20 ECTS-Punkte), mündliche Prüfung (10 ECTS-Punkte) | 30 |
| | | | 120 |

Tabelle B: M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie „Museum & Sammlungen“

| Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|---|------------------|---|--------------------|
| 1 | KLA-MA-15 | Vertiefung: Griechische Archäologie | 15 |
| 1-2 | KLA-MA-16 | Vertiefung: Antike Numismatik | 12 |
| 2 | KLA-MA-17 | Vertiefung: Römische Archäologie | 15 |
| 3 | KLA-MA-18 | Vertiefung: Kulturkontakte – Kulturtransfer | 12 |
| 3 | KLA-MA-22 | Kolloquium | 6 |
| 4 | KLA-MA-23 | Prüfungsmodul Master-Arbeit (20 ECTS-Punkte), mündliche Prüfung (10 ECTS-Punkte) | 30 |
| 1-2 | MA-MuSa-01 | Museumsgeschichte und -theorie | 9 |
| 2-3 | MA-MuSa-02 | Studienprojekt Museum & Sammlungen | 12 |
| 3 | MA-MuSa-03 | Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext | 9 |
| | | | 120 |

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. ³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

“²Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch getroffen werden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

„¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- Das erfolgreiche Erbringen von 84 ECTS-Punkten aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Modulen KLA-MA-15 bis KLA-MA-21 (ohne die Module Kolloquium und Prüfungsmodul) bzw. für den Fall der Wahl des Profilsbereichs „Museum & Sammlungen“ das erfolgreiche Erbringen der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Tabelle B genannten Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS) anstelle der Module KLA-MA-20 (6 ECTS), KLA-MA-19 (12 ECTS) und KLA-MA-21 (12 ECTS).
- Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

Tübingen, den 19.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 06.02.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 4, S. 172), zuletzt geändert am 19.07.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2016, Nr.17, S. 440), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.09.2017 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Im Masterstudiengang Klassische Archäologie“ können die Profillinien „Museum & Sammlungen“ und „Digital Humanities“ gewählt werden.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Museum & Sammlungen“ die Wörter „ oder aus allen der folgenden Tabelle C: Profillinie „M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie „Digital Humanities“ eingefügt.

3. In § 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Wörter „und/oder in der Leistungsübersicht (Transcript of Records)“eingefügt.

4. In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgende Tabelle mit anschließenden Sätzen 4 und 5 eingefügt:

„Tabelle C: M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie „Digital Humanities“:

| Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|--|------------------|---|--------------------|
| 1 | KLA-MA-15 | Vertiefung: Griechische Archäologie | 15 |
| 1-2 | KLA-MA-16 | Vertiefung: Antike Numismatik | 12 |
| 2 | KLA-MA-17 | Vertiefung: Römische Archäologie | 15 |
| 3 | KLA-MA-18 | Vertiefung: Kulturkontakte - Kulturtransfer | 12 |
| 3 | KLA-MA-22 | Kolloquium | 6 |
| 4 | KLA-MA-23 | Prüfungsmodul | 30 |

| | | | |
|-------|--------------|--|-----|
| 1 - 2 | MA-DiHu-01 | Grundlagen der Digital Humanities | 9 |
| 2 - 3 | MA-DiHu-02.1 | Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text | 12* |
| 2 - 3 | MA-DiHu-02.2 | Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum | 12* |
| 2 - 3 | MA-DiHu-02.3 | Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt | 12* |
| 3 | MA-DiHu-03 | Praxis der Digital Humanities | 9 |
| | | | 120 |

*Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 im Umfang von jeweils 12 ECTS gewählt.

⁴Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis und/oder der Leistungsübersicht (Transcript of Records) erfolgen. ⁵Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03.“

5. In § 7 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Profillinie „Digital Humanities“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 und MA-DiHu-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Digital Humanities“ getroffen werden.“

6. In § 8 wird wie folgt gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Das erfolgreiche Erbringen von 84 ECTS-Punkten aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Modulen KLA-MA-15 bis KLA-MA-21 (ohne die Module Kolloquium und Prüfungsmodul) bzw.

- für den Fall der Wahl der Profillinie „Museum & Sammlungen“ das erfolgreiche Erbringen der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Tabelle B genannten Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS) anstelle der Module KLA-MA-20 (6 ECTS), KLA-MA-19 (12 ECTS) und KLA-MA-21 (12 ECTS) bzw.
- für den Fall der Wahl der Profillinie „Digital Humanities“ das erfolgreiche Erbringen der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Tabelle C genannten Module MA-DiHu-01 (9 ECTS) und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3 im Umfang von jeweils 12 ECTS) und MA-DiHu-03 (9 ECTS) anstelle der Module KLA-MA-20 (6 ECTS), KLA-MA-19 (12 ECTS) und KLA-MA-21 (12 ECTS)

sowie Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 28.09.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor